

kann dann gegeben sein, wenn in Ausnahmefällen der Charakter des strafbaren Handelns durch die alleinige Anwendung des Tatbestands der Untreue nicht erfaßt werden kann.

So liegt Tateinheit zwischen Untreue und Betrug (§ 159) vor, wenn der Täter zur Realisierung einer Entscheidung zur persönlichen Bereicherung noch andere Entschei-

dungsbefugte täuscht. (Beispiel: Ein entscheidungsbefugter leitender Mitarbeiter eines VEB verfügt den ungerechtfertigten Verzicht auf die Durchsetzung einer Schadensersatzforderung gegen einen im Betrieb beschäftigten und mit ihm befreundeten Mitarbeiter; dazu, erschleicht er sich durch eine unwahre Darstellung der Gründe die Zustimmung des Betriebsleiters.)

§ m

Bestrafung von Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, Betrugs oder der Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Diebstahl, Betrug oder Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums im schweren Fall begeht insbesondere, wer

1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls, Betruges oder Untreue zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §§ 161 oder 161 a erfolgen.

1. § 162 kennzeichnet in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 die Voraussetzungen, die einen Diebstahl oder Betrug bzw. Untreue zum Nachteil des sozialistischen Eigentums zum Verbrechen qualifizieren.^{2**S.}

2. Eine schwere Schädigung (Abs. 1 Ziff. 1) liegt vor, wenn eine beachtliche Störung der Eigentumsbeziehungen verursacht worden ist und die Eigentumssubstanz geschmälert wurde. Das Merkmal, das die Straftat als Verbrechen charakterisiert, ist der Eigentumsschaden selbst. Eine schwere Schädigung ist gegeben, wenn der durch die Straftat verursachte Schaden etwa 10 000 Mark beträgt (vgl. OGNJ 1972/9, S. 270). Die Orientierung auf eine elastische Wertgrenze ermöglicht die Bewertung als Verbrechen sowohl bei Schäden unter 10 000 Mark als auch die Beurteilung als

Vergehen bei Schäden, die darüber liegen.

Liegt der Schaden wesentlich unter der Orientierungsgrenze von 10 000 Mark, ist das Tatbestandsmerkmal der schweren Schädigung nicht verwirklicht. Es kann auch nicht mit der negativen Persönlichkeit des Täters begründet werden (vgl. BG. Karl-Marx-Stadt, NJ 1976/19, S. 594).

Wurden mit der Tat zugleich weitere, über die Eigentumsschädigung hinausgehende materielle Auswirkungen verursacht, so ist die tateinheitliche Anwendung der Bestimmungen über die vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164) und die Wirtschaftsschädigung (§§ 166, 167) zu prüfen.

Die schwere Schädigung kann durch mehrere auch eine Vielzahl — Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen verwirk-